

Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden, wenden. Bei, von der Central-Kommission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit, sind dergleichen Personen auf die, erwähnetermaassen an die obersten Staats- oder bereits designirten Lokalbehörden gerichtete Requisition der Central-Kommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Artikel 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Kommission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Kommission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Artikel 9. Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß, wird die Central-Untersuchungs-Kommission anstatt besonderer Instruktion verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Kommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Artikel 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Kommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maassgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Wir wollen, daß die vorbenannten Beschlüsse von Unsern sämtlichen Behörden und Unterthanen in Unsern zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen, soweit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Oktober 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

---

(No. 564.) Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist.  
Vom 18ten Oktober 1819.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre ein-

ein,

einstimmig verabredete Preßgesetz ist für sämtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

S. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erledigt werden.

S. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des S. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

S. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1sten S. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollten, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

S. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des S. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verlegt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

S. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch

gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Auspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. I. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Auspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Auspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Auspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. I. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitem Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Ausprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. I. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen

Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckchriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Zensur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommene Verantwortlichkeit am besten genüget werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckchriften wie bisher der Zensur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Zensur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Zensur-Edikt vom 19ten Dezember 1788., so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edikte und Reskripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Zensurwesen betreffenden frühern Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Zensur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetze erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

**I.**

Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

**II.**

Die Zensur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen,

noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeteter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preussischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verlegt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preussischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden Personen, ferner alles was dahin zielt, im Preussischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen, und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche im Lande und außerhalb desselben Partheien oder ungesekmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

### III.

Die Aufsicht über die Zensur aller in Unfern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichen Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Zensoren durch das im §. VI. bestimmte Ober-Zensur-Kollegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Artikel II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

### IV.

Die Zensur der Zeitungen, periodischer Blätter und größern Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrige Gegenstände der Zensur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Zensur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsi-

dial-

dial-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten, überlassen.

## V.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

## VI.

Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Sekretair bestehendes Ober-Zensur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll seyn:

- 1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;
- 2) über die Ausführung des Zensur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;
- 3) mit den Ober-Präsidenten und Zensur-Behörden über Zensur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfällige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;
- 4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

## VII.

Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Zensur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

## VIII.

Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß für Ausland bestimmt ist.

## IX.

## IX.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preussischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen seyn.

Die Ober-Zensurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sey, das nöthige Zutrauen einzulößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsfern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Zensurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

## X.

Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Zensur einzureichen, in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Zensor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits gedruckte unnütz würde. Das zur Zensur überreichte Manuscript wird von dem Zensor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Zensur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt seyn. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

## XI.

Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensurbehörde.

## XII.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlags-Handlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

## XIII.

Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20sten September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die

Unter-

Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Zensur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Zensors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Zensor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger preussischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch ein Zensor sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Zensur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

#### XIV.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Zensur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

#### XV.

Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor.

#### XVI.

- 1) Jeder Buchdrucker in Unfern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im Inn- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Zensur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Stra-



Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittemale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig seyn.

- 2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungs-Strafe von Sechs Monaten, bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verlegung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzwelkenden Tadel ihrer Regierungen.

- 3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.
- 4) Bloß die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Zensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Reichsthalern an den Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.
- 5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungs-Falle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

## XVII.

Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Oktober 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Finst v. Hardenberg.